

Gemeinde Roggentin

Beschlussvorlage

BV/HRA/240/2023

öffentlich



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Roggentin

<i>Organisationseinheit:</i> HBA/SG Rechtsamt <i>Bearbeitung:</i> Wenke Hausrath	<i>Datum</i> 13.01.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Roggentin (Entscheidung)	23.01.2023	Ö

Sachverhalt

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Roggentin bezieht sich bei Begrifflichkeiten u.a. auf die Hundehalterverordnung des Landes M-V. Diese wurde ein wenig umstrukturiert, so dass die entsprechenden Verweise darauf ins Leere laufen. Die Änderung enthält die Anpassung an die geänderte HundehalterVO.

Darüber hinaus wird angesichts des vorherrschenden Zeitgeistes der neue Paragraph 14 a [Sprachformen] eingefügt.

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:

keine

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 23.01.2023 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Roggentin gemäß dem anhängenden Entwurf.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 Hundesteuersatzung_02_2. Änderung_Roggentin (öffentlich)

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roggentin über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Roggentin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

- I. *Der Absatz 2 des § 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Roggentin vom 16.11.2009 wird wie folgt geändert:*

§ 1 Steuergegenstand

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Der Begriff „gefährliche Hunde“ bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

- II. *Der Absatz 5 des § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Roggentin vom 16.11.2009 erhält folgende Fassung:*

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(5) Hunde nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gelten nicht als gefährliche Hunde, sofern eine Bescheinigung der örtlichen Ordnungsbehörde über das Nichtvorliegen gefahrdrohender Eigenschaften nach § 3 Absatz 4 Satz 3 der Hundehalterverordnung M-V in der derzeit geltenden Fassung vorliegt.

- III. *Hinter § 14 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Roggentin vom 16.11.2009 wird der folgende § 14 a neu eingefügt:*

§ 14 a Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Roggentin,

- Siegel -

Henrik Holtz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Roggentin,

- Siegel -

Henrik Holtz
Bürgermeister